S 8 AL 6/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 6/04
Datum	02.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die KlÃ¤ger tragen die Kosten des Verfahrens. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger begehren eine Restzahlung aus einer VermittlungstÃ¤tigkeit.

Die KlÃ¤ger betreiben eine private Arbeitsvermittlung. Aufgrund eines Vermittlungsvertrages vom 15.01.2003 vermittelten sie zwischen Frau Q (Arbeitnehmerin) und der Praxis fÃ¼r Ergotherapie M (Arbeitgeber) ein ArbeitsverhÃ¤ltnis. Der Arbeitsvertrag wurde am 25.02.2003 geschlossen, das ArbeitsverhÃ¤ltnis begann am 01.04.2003. Die Arbeitnehmerin hatte einen "Vermittlungsgutschein Ã¼ber 1.500,- EUR".

Am 04.04.2003 zahlte die Beklagte â gestÃ¼tzt auf Â§ 421 g Abs. 2 SGB III â an die KlÃ¤gerinnen zunÃ¤chst 1.000,- EUR fÃ¼r die Vermittlung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses.

Am 25.11.2003 beantragten die KlÃ¤gerinnen die Restzahlung von 500,- EUR. Der

Arbeitgeber bestÃ¤tigte ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vom 01.04.2003 bis zum 31.10.2003. Die Arbeitnehmerin hatte jedoch vom 01.08.2003 bis zum 31.08.2003 Krankengeld erhalten und sich am 01.09.2003 arbeitslos gemeldet.

Mit Bescheid vom 27.11.2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht mindestens sechs Monate, sondern nur in der Zeit vom 01.04.2003 bis zum 31.07.2003 bestanden habe.

Im Widerspruchsverfahren wiesen die KlÃ¤ger darauf hin, das ArbeitsverhÃ¤ltnis der Arbeitnehmerin sei zwar durch KÃ¼ndigung des Arbeitgebers beendet worden, jedoch in einem gerichtlichen Vergleich bis zum 31.10.2003 verlÃ¤ngert worden.

Mit Bescheid vom 06.01.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis habe am 31.08.2003 geendet. Lediglich das ArbeitsverhÃ¤ltnis habe bis zum 31.10.2003 angedauert. MaÃgeblich fÃ¼r die Auszahlung des Restbetrages sei jedoch die Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 13.01.2004 erhobene Klage. Die KlÃ¤gerin hat den arbeitsgerichtlichen Vergleich vorgelegt. Dieser hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

1. Die Parteien sind sich darÃ¼ber einig, dass das zwischen ihnen bestehende ArbeitsverhÃ¤ltnis durch ordentliche KÃ¼ndigung des Beklagten vom 31. Juli 2003 fristgerecht zum 31. Oktober 2003 beendet wird.

2. Die Parteien sind sich darÃ¼ber einig, dass durch die Freistellung der KlÃ¤gerin sÃ¤mtlich Urlaubs- und sonstigen FreizeitansprÃ¼che tatsÃ¤chlich erledigt sind. Die KlÃ¤gerin bleibt unwiderruflich fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Oktober 2003 von der Arbeit freigestellt.

3. Der Beklagte zahlt an die KlÃ¤gerin als VergÃ¼tung fÃ¼r die Monate Juli bis einschlieÃlich Oktober 2003 EUR 4.280,00 (i. W.: Euro viertausendzweihundertachtzig) brutto.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 27.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.01.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, weitere 500,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃ¤ltnis zunÃ¤chst "fristlos" zum 31.07.2003, hilfsweise zum 31.08.2003 gekÃ¼ndigt hat. Die tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmerin habe damit nicht sechs Monate

angedauert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit erÃ¶ffnet. GemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Ã¼brigen Aufgaben der Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) fÃ¼r Arbeit. Bei dem vorliegenden Klageverfahren handelt es sich um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit. Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤ger ist Â§ 421 g Abs. 1 Satz 2 SGB III, wonach sich das Arbeitsamt (jetzt: Agentur fÃ¼r Arbeit) mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet, den VergÃ¼tungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich vermittelt hat, nach MaÃgabe der folgenden Bestimmungen zu erfÃ¼llen. Der Anspruch auf Auszahlung des restlichen VergÃ¼tungsanspruchs ergibt sich aus Â§ 421 g Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz SGB III. Allerdings wird in der Literatur bezweifelt, dass der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit erÃ¶ffnet ist. Wenn â wie zutreffend vom Sozialgericht Stralsund (Urteil vom 21.08.2003 â S 4 AL 36/03 -) entschieden â auf den VergÃ¼tungsanspruch die GrundsÃ¤tze des Maklerrechts gemÃ¤Ã Â§Â§ 652 ff. BGB anwendbar seien, stelle sich die Frage, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼berhaupt zustÃ¤ndig sind oder es sich um einen rein privatrechtlichen Anspruch aus Maklervertrag, den der Vermittler gegenÃ¼ber dem (SchuldÃ¼bernehmer) Arbeitsagentur geltend macht (so Spellbrink, SGb 2004, Seite 153 (155)). Indes handelt es sich bei Â§ 421 g Abs. 1 Satz 2 SGB III um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Norm, denn diese Vorschrift verpflichtet mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit allein einen TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Gewalt, mithin handelt es bei der vorliegenden Streitigkeit um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit. Die GrundsÃ¤tze des Maklerrechts sind lediglich im Rahmen der PrÃ¼fung der Ã¶ffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage ergÃ¤nzend anzuwenden.

GemÃ¤Ã Â§ 421 g Abs. 2 Satz 3 SGB III wird der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gezahlt. Der sozialversicherungsrechtliche Begriff "BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis" ist von dem arbeitsrechtlichen Begriff "ArbeitsverhÃ¤ltnis" abzugrenzen. Die Merkmale eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sind gesetzlich nicht nÃ¤her festgelegt. Schon die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat fÃ¼r den Begriff des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r maÃgebend erachtet, um den sozialrechtlichen Schutz von Versicherten unabhÃ¤ngig von Inhalt und Wirksamkeit rechtsgeschÃ¤ftlicher ErklÃ¤rungen der Arbeitsvertragsparteien zu gewÃ¤hrleisten (BSG, Urteil vom 28.09.1993 â 11 RAR 69/92 â m.w.N.). Damit

ist die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung Grundvoraussetzung fÃ¼r die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. VorÃ¼bergehende Unterbrechungen der tatsÃ¤chlichen Arbeitsleistungen lassen den Bestand des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses lediglich dann unberÃ¼hrt, wenn das ArbeitsverhÃ¤ltnis fortbesteht und Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Willen haben, auch das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortzusetzen (BSG a.a.O.). Dies ist hier jedoch nicht der Fall, denn Arbeitgeber und Arbeitnehmerin waren sich einig darÃ¼ber, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu beenden, im arbeitsgerichtlichen Vergleich sind lediglich die AbwicklungsmodalitÃ¤ten und die Zahlung weiterer VergÃ¼tung vereinbart worden.

Allerdings hat das BSG hervorgehoben, die Merkmale des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses lieÃen sich nicht generalisierend oder abschlieÃend bestimmen. Sie kÃ¶nnten je nach dem Zusammenhang, in den die einzelne Norm gestellt sei, unterschiedliche Bedeutung erlangen (BSGE 68, 236, 240). Gefordert sei eine funktionsdifferente Auslegung der konkreten Rechtsnorm, sachbezogen nach ihrer Stellung und Aufgabe in der Rechtsordnung.

Diese Art der Auslegung spricht auch im Rahmen des Â§ 421 g Abs. 2 Satz 3 SGB III dafÃ¼r, an die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung anzuknÃ¼pfen. Denn durch den VergÃ¼tungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 421 g Abs. 1 Satz 2 SGB III soll eine erfolgreiche VermittlungstÃ¤tigkeit belohnt werden. Eine solche liegt jedoch nicht vor, wenn der Arbeitnehmer sich bereits nach kurzer Zeit wieder arbeitslos meldet und den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes zur VerfÃ¼gung stellt. Der rechtliche Fortbestand des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ist unbeachtlich, denn auch bei bestehendem ArbeitsverhÃ¤ltnis kann Arbeitslosigkeit vorliegen (BSG, Urteil vom 28.09.1993 a.a.O.).

Hinzu kommt, dass dem Gesetzgeber bei Verabschiedung von Â§ 421 g SGB III die Unterscheidung von Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bekannt war und anzunehmen ist, dass durch die Wahl des Wortes "BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis" in Â§ 421 g Abs. 2 Satz 3 SGB III zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass es auf den rechtlichen Bestand des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht ankommt. Letzteres lieÃe zudem rechtlich nicht gewÃ¼nschte Manipulationen zulasten der Arbeitsverwaltung zu.

Damit hat das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der Arbeitnehmerin nicht sechs, sondern lediglich vier, maximal fÃ¼nf Monate angedauert, wobei die Kammer nicht zu entscheiden hat, ob die Zeit des Krankengeldbezuges im August 2003 noch zu berÃ¼cksichtigen ist. Jedenfalls endete das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spÃ¤testens am 31.08.2004.

Dies gilt auch, wenn â wie hier â der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemÃ¤Ã Â§ 143 Abs. 1 SGB III wegen Fortbestehen der AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt ruht und die Arbeitsagentur gegebenenfalls gemÃ¤Ã Â§ 143 Abs. 3 SGB III im Wege der GleichwohlgewÃ¤hrung Arbeitslosengeld zahlt und den Arbeitgeber gemÃ¤Ã Â§ 115 SGB X erfolgreich in Regress nimmt. Zwar ist die Beklagte in derartigen FÃ¤llen wirtschaftlich nicht geschÃ¤digt, indes ist der Vermittlungserfolg dennoch nur

teilweise eingetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 197 a Abs. 1 SGG in Verbindung mit 154 Abs. 1 VwGO.

Die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil der Rechtsstreit grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGB III hat.

Erstellt am: 21.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024